jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/28 2Ob595/89, 8Ob630/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1990

Norm

ABGB §365a
EisbEG §4 A

Rechtssatz

Auch ein durch Enteignung mit einer Tunnelservitut belasteter Grundeigentümer hat nach§ 4 EisbEG die von den Nachbargrundstücken ausgehenden Immissionen durch den Bahnbetrieb (z.B. Gestank und Lärm), sofern sie nicht das ortsübliche Ausmaß iS des § 364 ABGB überschreiten, entschädigungslos zu dulden; für die dieses Maß überschreitenden Immissionen hat er wie jeder Grundnachbar einen Entschädigungsanspruch nach § 364 a ABGB. Er muß jedoch nicht zusätzlich Immissionen entschädigungslos hinnehmen, die nur dadurch entstehen, daß sein Grundstück untertunnelt und nicht die Bahntrasse entlang seiner Grundstücksgrenze geführt wird. Hiebei handelt es sich um einen durch die Enteignung hervorgerufenen zusätzlichen unmittelbaren Nachteil, für den er gemäß § 4 EisbEG Entschädigung begehren kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 595/89
  Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 595/89
  Veröff: SZ 63/48
- 8 Ob 630/90
  Entscheidungstext OGH 23.05.1991 8 Ob 630/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0014069

Dokumentnummer

JJR_19900328_OGH0002_0020OB00595_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at